

Abfuhrordnung

(in der Fassung der Gemeinderatsbeschlusses vom 24.09.2025)

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.09.2025 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl Nr. 65/2004, in der Fassung LGBl Nr. 68/2025., und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr 45/1948, in der Fassung BGBl Nr. 51/2012, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. Nr. 168/2023, in der Fassung BGBl. 128/2024 die Abfuhrordnung der Stadtgemeinde Schladming erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Schladming anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde Schladming eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Gemeinde Schladming im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit eines hiezu berechtigten privaten Entsorgers, der von den Gemeinden des Abfallwirtschaftsverbandes Schladming bestellt wird.
- (5) Bei Bauwerken auf fremden Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,

1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
 3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
 4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehrschutt, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
 5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst grundsätzlich das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Schladming, sofern diese von den Fahrzeugen der Abfuhr tatsächlich angefahren werden können. Ausgenommen vom Abfuhrbereich sind folgende Liegenschaften:

Siehe Verzeichnis der Liegenschaften im Beseitigungsbereich lt. Beilage

- (2) Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften legt die Gemeinde Schladming folgende öffentliche Sammelstellen fest, an welche die Siedlungsabfälle von den Liegenschaftseigentümern/Liegenschaftseigentümerinnen abzuliefern sind:

Siehe Verzeichnis über die Sammelstellen lt. Beilage

§ 4

Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ih-

ren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.

- (2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (3) Die Liegenschaftseigentümer/innen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an den im § 3 Abs. 2 festgelegten Sammelstellen abzugeben.
- (4) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (5) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (6) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Schladming kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde Schladming von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (PAPIERTONNE 240 lt.) bzw. in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bei den Sammelstellen gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne/Biocontainer) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern gesammelt.

- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den, vom Abfallwirtschaftsverband Schladming in Übereinstimmung mit der Stadtgemeinde Schladming festzusetzenden Zeiten, im Rahmen der vom Abfallwirtschaftsverband Schladming organisierten Sperrmüllsammlung auf dem Gelände der Abfallwirtschaftsverbandes Schladming, in 8966 Aich abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den, vom Abfallwirtschaftsverband Schladming festzusetzenden Zeiten im Problemstoffcontainer des Abfallwirtschaftsverbandes Schladming abzugeben, darüber hinaus steht zweimal pro Woche das Altstoffsammelzentrum Arzbacher, Salzburgerstraße 673, 8970 Schladming (jeden Dienstag und Freitag in der Zeit von 08.00 – 16.00 Uhr) zur Verfügung.

§ 6

Abfallsammelbehälter für Papier (Altstoff), gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240, oder 1100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 60 Litern.
- (3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 120 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 500 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 500 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Gemeinde Schladming diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („grüne Tonne“) mit einem Inhalt von 120 oder 770 Litern.
- (6) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von Papier durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der Altstoffe-Papier in besonders gekennzeichneten Behältern („grüne Tonne mit rotem Deckel“) mit einem Inhalt von 240 Litern.

- (7) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benutzung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen.
- (8) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.
- (9) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (10) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (11) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 10 leg cit wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde Schladming von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7

Sammelstellen

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Altpapier, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Gemeinde Schladming Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (2) In die, auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbaren Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (4) Für die Gemeinde Schladming werden folgende Standorte für die Einrichtung der Sammelstellen festgelegt:

Verzeichnis der Sammelstellen verwertbare Altstoffe lt. Beilage

- (5) Für die Sammlung von Grünschnittabfall wird die Sammelstelle in der Augasse auf dem Grundstück 647/3 der KG 67607 Oberhaus (neben der alten Kläranlage) festgelegt.

- (6) Darüber hinaus steht zweimal in der Woche das Altstoffsammelzentrum Arzbacher, Salzburgerstraße 673, 8970 Schladming bzw. als regionale Übernahmestelle die Abfallverwertungsanlage Aich, 8966 Aich, zur Verfügung.

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen mittels amtlicher Mitteilung zur Kenntnis gebracht. Der Abfuhrkalender wird auch in der Gemeindezeitung und in der Homepage (www.schladming.at) veröffentlicht und auf der Amtstafel angeschlagen.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) und der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe- jedoch beschränkt auf PAPIER) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr. Eine Verdichtung des Mülls ist nur insoweit zulässig, als der Müllwagen das Abfuhrsammelgefäß problemlos anheben und entleeren kann.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle 2 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz auf 4 Wochen reduziert werden.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird alle 2 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz auf 4 Wochen reduziert werden.
- (5) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden Altstoffe (ausschließlich Papier) wird alle 4 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz auf 8 Wochen reduziert werden.
- (6) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) kann auch im Altstoffsammelzentrum Arzbacher, Salzburgerstraße 673, 8970 Schladming jeweils am Dienstag und Freitag in der Zeit zwischen 08.00 und 16.00 Uhr erfolgen.
- (7) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) kann im Rahmen der vom Abfallwirtschaftsverband Schladming organisierten Sperrmüllanlieferung in der Abfallanlage 8966 Aich durch Selbstanlieferung des/der Liegenschaftseigentümer erfolgen. Die Anlieferung bis 500 Kilogramm pro Haushalt/Jahr ist im bekannt gegebenen Zeitraum kostenfrei, darüber hinaus gehende Mengen sind nach den Tarifen des Abfallwirtschaftsverbandes Schladming zahlungspflichtig. Die Anschlusspflichtigen werden in Form einer amtlichen Mitteilung vom Abfallwirtschaftsverband Schladming über den genauen Zeitraum und Umfang der Sperrmüllablieferungsmöglichkeit informiert.
- (8) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und -zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9

Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 10

Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Schladming vom 27.10.2008 (2013 überprüft und fortgeschrieben) werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:

1. Abfallverwertungsanlage Aich, 8967 Aich, Langtrum 153

§ 11

Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Schladming über.
- (2) Abfall, der den genehmigten Behandlungsanlagen zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12

Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Schladming ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13

Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und -behandlung hebt die Stadtgemeinde Schladming an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer/Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 14

Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 15

Grundgebühr

Als Grundlage der Berechnung wird für Hauptwohnsitze und Nebenwohnsitze die Personenanzahl der Liegenschaft herangezogen, für Ferienwohnungen die Wohnnutzfläche der Liegenschaft. Die Berechnung der Grundgebühr erfolgt bei Beherbergungsbetrieben weiters auf Basis der Nächtigungen (Bemessungsgrundlage ist das vorangegangene abgelaufene Kalenderjahr). In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet

Pro gemeldete Personen (HWS + NWS)	€	31,82 netto/Jahr
Pro Nächtigung	€	0,11 netto/Jahr
Wohnung/-haus bis 69,99 m ² ohne Wohnsitz (laut Gebäuderegister)	€	63,64 netto/Jahr
Wohnung/-haus über 70,00 m ² ohne Wohnsitz (laut Gebäuderegister)	€	127,27 netto/Jahr

Ausnahme: es werden keine Grundgebühren „Wohnung ohne Wohnsitz“ vorgeschrieben:

- a) wenn es sich bei der Liegenschaft um ein Personalwohnhaus eines in Schladming ansässigen Betriebes handelt,
- b) wenn der Liegenschaftseigentümer seinen Hauptwohnsitz auf derselben Liegenschaft begründet hat, auf dem die Wohnung ohne Wohnsitz zu verrechnen wäre und
- c) bei ausgewiesenen Schutzhütten

Bäderbetriebe/Liftgesellschaften

Pro Gefäßstandort € 1.500,00 netto/Jahr

Gewerbebetriebe, sonstige Einrichtungen (Notare, Ärzte, Banken, etc.)

- pro Gewerbeinhaber € 161,82 netto/Jahr
- Einpersonenunternehmen (EPU) können auf Antrag von der Gebühr befreit werden, wenn der Unternehmenssitz mit dem Hauptwohnsitz des Einzelunternehmers übereinstimmt.

Bei Gastronomiebetrieben und Lebensmittelgroßmärkten erfolgt die Berechnung der Grundgebühr auf Basis von Umsatzstufen. Umsatzstufen in Anlehnung an die Interessentenbeitragstabelle lt. Stmk. Tourismusgesetz, gemäß letzter, vorliegender Beitragserklärung wie folgt:

Niedrige Intensität	bis € 72.672,99
Mittlere Intensität	€ 72.673,00 bis € 218.018,99
Hohe Intensität	ab € 218.019,00

Gastronomie niedrige Intensität	€	268,18 netto/Jahr
mittlere Intensität	€	431,82 netto/Jahr
hohe Intensität	€	590,91 netto/Jahr

Lebensmittelgroßmärkte		
niedrige Intensität	€	806,36 netto/Jahr
mittlere Intensität	€	1.290,91 netto/Jahr
hohe Intensität	€	1.772,73 netto/Jahr

Sollte keine Beitragserklärung vorliegen, wird die Intensität von der Stadtgemeinde Schladming, nach Vergleich mit ähnlichen Unternehmen, bis zur Vorlage einer Erklärung festgelegt.

Gewerblichen Selbstentsorgern (Abfuhr durch den Gewerbetreibenden) wird die Grundgebühr für Gasthaus/Restaurant nach Intensität lt. letzter, vorliegender Beitragserklärung verrechnet.

§ 16

Variable Gebühr pro Jahr

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen. Die unten genannten Jahresgebühren sind für gemischte

Siedlungsabfälle und für biogene Siedlungsabfälle auf Basis einer 14 tägigen Entleerung gemäß § 8 Abs. 3 bzw. 4 berechnet.

Diese betragen:

1. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den nachfolgenden Kategorien zuzurechnen ist):

Kunststofftonne	120 lt	€ 120,91 netto
Kunststofftonne	240 lt	€ 241,82 netto
Kunststoffcontainer	1.100 lt	€ 1.294,55 netto
Zusätzlicher Abfallsammelsack	60 lt	€ 3,82 netto/Stück
Abfallsammelsack im Beseitigungsbereich	60 lt	€ 2,18 netto/Stück

Für jede Liegenschaft im Abfuhrbereich wird mindestens eine 120 lt. Restmülltonne pro Jahr zur Verrechnung gebracht!

Für Familien mit Babys bzw. pflegebedürftigen Angehörigen kann auf schriftlichen Antrag des Liegenschaftseigentümers an die Stadtgemeinde Schladming, solange der Bedarf gegeben ist und die vorhandenen Restmüllgefäße nicht ausreichend sind, eine kostenfreie 120 lt. Restmülltonne für Privathaushalte beantragt werden („Windeltonne“). Sind keine Windeln mehr zu entsorgen, wird die 120 lt. Restmülltonne wieder an die Stadtgemeinde Schladming rückgeführt.

Für Liegenschaften im Beseitigungsbereich werden mindestens 30 Stk. 60 lt. Restmüllsäcke pro Jahr zur Verrechnung gebracht! Für Wickelkinder bzw. pflegebedürftige Personen können auf Antrag kostenfrei 52 Stk. 60 lt. Restmüllsäcke pro Jahr und pro Liegenschaft in Anspruch genommen werden.

2. für Haushalte/Liegenschaften, die zusätzlich zu den gemischten Siedlungsabfällen auch getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- und Friedhofsabfälle) entsorgen (Kombigebühr für Restmüll und Biomüll):

120 lt Restmüllbehälter + Bioabfuhr	€ 136,36 netto
240 lt Restmüllbehälter + Bioabfuhr	€ 272,73 netto
1.100 lt Restmüllcontainer + Bioabfuhr	€ 1.454,55 netto

(Die Anzahl der Biobehälter bzw. der Biobehältervolumen (120 lt. oder 770 lt.) sind vom Liegenschaftseigentümer frei wählbar und ist nicht an das Volumen der Restmülltonne gebunden!)

3. für Haushalte/Liegenschaften, die eine Papiertonne beantragt haben, werden die 240 lt. Papiertonne (grüne Tonne/roter Deckel), im Siedlungsbereich die 1100 lt. Papiercontainer, kostenfrei zur Verfügung gestellt und kostenfrei entsorgt.

Gewerbetreibende haben die Möglichkeit sich zur „Gewerbetour“ anzumelden, dies bedeutet eine wöchentliche Restmüllabfuhr. Dies wird wie folgt verrechnet:

a) Gewerbebetriebe ohne kommunale Bioabfuhr (gewerbliche Bioabfuhr):

Gewerbetour Winter (15.11. – 15.05.j.J.) bzw.	
Gewerbetour Sommer (16.05. – 14.11.j.J.)	€ 295,45 netto/1100 lt.Container
	€ 34,09 netto/120 lt.Tonne
	€ 68,18 netto/240 lt. Tonne

b) Gewerbebetriebe mit Inanspruchnahme der kommunalen Bioabfuhr:

Gewerbetour Winter (15.11. – 15.05.j.J.) bzw.	
Gewerbetour Sommer (16.05. – 14.11.j.J.)	€ 590,91 netto/1100 lt.Container
	€ 68,18 netto/120 lt.Tonne
	€ 136,36 netto/240 lt. Tonne

Bemessungsgrundlage für die Verrechnung der Gewerbetour Winter ist die Anzahl bzw. das Volumen der Restmüllgefäße zum Stichtag 01.01.

Bemessungsgrundlage für die Verrechnung der Gewerbetour Sommer ist die Anzahl bzw. das Volumen der Restmüllgefäße zum Stichtag 01.07.

- (2) Die Änderung der Anzahl der Restmüllsammelgefäße bzw. der Restmüllgefäßvolumen ist jeweils mit Stichtag 1.Jänner, 1.April, 1 Juli und 1. Oktober möglich. Die schriftliche Bekanntgabe der Änderung muss jedoch spätestens am 20. des Vormonats in der Stadtgemeinde Schladming eingetroffen sein. Widrigenfalls kann die Änderung erst im nächsten Quartal berücksichtigt werden.

Die Änderung der Anzahl der Biosammelgefäße ist jeweils zum Stichtag 01. Jänner möglich und ist schriftlich, bis spätestens 20.12. des Vorjahres bekannt zu geben.

Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr zum Stichtag angepasst, die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt auch in diesen Fällen gemäß § 15 dieser Abfuhrordnung.

§ 17

Kostenersätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls (wie z. B. das Abholen von sperrigen Siedlungsabfällen, Häckseldienst oder Christbaumabholaktionen) wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Stadtgemeinde Schladming zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 18

Mehrwertsteuer

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist allen Beträgen hinzuzurechnen.

§ 19

Vorschreibung, Stichtag und Wertsicherung

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren sind Jahresgebühren und werden in vierteljährlichen Teilbeträgen vorgeschrieben. Die Gebühr für Gewerbetour Winter wird zur Gänze mit dem ersten Quartal j.J. vorgeschrieben und die Gewerbetour Sommer zur Gänze mit dem 3. Quartal j.J.. Stichtage für die Anpassung der Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind:

Für die Personenzahl und Grundgebühr Wohnung ohne Wohnsitz: der 1. Jänner, der 1. April, der 1. Juli und der 1. Oktober

Für die Grundgebühren Nächtigung, , Gastro- und Lebensmittelmärkte und Bäder/Liftgesellschaften: der 1. Jänner.

Für die Grundgebühr sonstiges Gewerbe: der nächste Quartalserste nach An- bzw. Abmeldung des Gewerbes

- (2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.
- (3) Der Gebührensatz der Grundgebühr und für die variable Gebühr sind gemäß § 71a Abs 2 Stmk.GemO wertgesichert und sind mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Jahres verändert hat.

§ 20

Verfahren – Zuständigkeit

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und die der Bundesabgabenordnung BAO Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

§ 21

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 22

Inkrafttreten

Die Abfuhrordnung der Gemeinde Schladming tritt mit 01.05.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 15.12.2021 außer Kraft. § 7 Abs. 5 der Abfuhrverordnung der Stadtgemeinde Schladming vom 20.03.2024 tritt mit 01.05.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 7 Abs. 5 der Abfuhrverordnung vom 15.12.2021 außer Kraft.

Die Verordnungsänderung § 7 (5), § 8 (7), § 15, § 16 und § 19 (1) laut Gemeinderatsbeschluss vom 24.09.2025 tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Die Verordnungsänderung für die Wertsicherung § 19 (3) laut Gemeinderatsbeschluss vom 24.09.2025 tritt mit 01.01.2027 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



DI Hermann Trinker

angeschlagen am: 31.03.2022

abgenommen am: 21.04.2022

Rechtskraft: 01.05.2022

Änderung § 7 (5): angeschlagen am: 21.03.2024

abgenommen am: 05.04.2024

Rechtskraft: am 01.05.2024

Änderung, § 7 (5), § 8 (7), § 15, § 16 u. § 19 (1) u. (3):

angeschlagen am: 25.09.2025 *lu*

abgenommen am: 13.10.2025 *lu*

Rechtskraft: 01.01.2026 ausgenommen § 19 (3)

Rechtskraft § 19 (3): 01.01.2027